



Tel.: 406 15 80 – 42 Dw
Fax: 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Wien, 31.10.2012

**Betrifft: GZ BKA 602.040/0014-V/1/2012
Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012**

Stellungnahme des KOBV Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu dem o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten, die auch im elektronischen Wege an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wird:

Allgemeines:

Zunächst merken wir an, dass eine Stellungnahmefrist von 4 Wochen in keiner Weise angemessen ist und demokratiepolitisch bedenklich erscheint. Es wird ersucht, in Zukunft eine Frist von zumindest 8 Wochen für die Stellungnahmemöglichkeit vorzusehen. Es ist darüber hinaus bedauerlich, dass die Erläuterungen wenig Aufschluss zu den gesetzlichen Bestimmungen geben, da sie äußerst kurz gefasst sind. Gerade auf Grund der völligen Neuordnung des Systems und der Komplexität der neuen Regelungen wird daher angeregt, nähere Ausführungen in die erläuternden Bemerkungen aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG:

Zu § 8:

§ 8 Abs. 3 sieht vor, dass die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde zwei Wochen beträgt.

Die Materiengesetze, die Menschen mit Behinderungen betreffen, und zwar das Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19 Abs. 1), das Bundesbehindertengesetz (§ 46) sowie das Sozialentschädigungsrecht (u.a. § 88 Abs. 3 HVG, § 93 Abs. 3 KOVG) sehen jedoch eine Berufungsfrist von 6 Wochen vor. Es muss jedenfalls

sichergestellt sein, dass die Berufungsfrist weiterhin 6 Wochen beträgt, damit es zu keiner Verschlechterung für Menschen mit Behinderungen kommt.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 8 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass die Frist von 2 Wochen für die Erhebung einer Beschwerde nur gilt, sofern in den jeweiligen Materiengesetzen nichts anderes vorgesehen ist.

Zu den Verfahrenskosten:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den o.g. Materiengesetzen auch vorgesehen ist, dass die Verfahren sowohl in erster als auch in zweiter Instanz kostenfrei sind und diese Kostenfreiheit auch im neuen Verwaltungsgerichtsverfahren beizubehalten ist.

Zu § 10:

Die im Abs. 1 vorgesehenen inhaltlichen Anforderungen an die Beschwerde, insbesondere Z. 4, wonach die Bezeichnung der Rechte, in denen der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet, erforderlich sein soll, stellen gemeinsam mit dem eingeschränkten Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes (§ 32) eine deutliche Erschwernis des Rechtszuganges für die Beschwerdeführer gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen dar. Diese Anforderungen sind in keiner Weise sachgerecht und wird gefordert, die derzeit geltenden Regelungen auch für die Verwaltungsgerichte beizubehalten.

Zu Artikel 2 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG:

Zu § 7:

Die im Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtssprechung vorzusehen und diese als Beisitzer heranzuziehen, wird im Interesse von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich begrüßt.

Von der Abschaffung der administrativen Berufungsinstanzen sind auch die beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtete Berufungskommission (§ 13 a BEinstG) und die Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten (§ 1 BBKG) betroffen. Beide Behörden tragen derzeit in Anbetracht der Spezialität der Materie durch Fachkompetenz, breites Erfahrungswissen und Einheitlichkeit der Rechtssprechung zur Rechtssicherheit der Betroffenen wesentlich bei.

Es ist jedenfalls in den entsprechenden Materiengesetzen vorzusehen, dass fachkundige Laienrichter an der Rechtssprechung mitzuwirken haben. Es muss gewährleistet werden, dass die Senatsmitglieder über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Sozialrechtes und des Sozialentschädigungsrechtes verfügen und die fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen bzw. der Versorgungsberechtigten nach den Sozialentschädigungsgesetzen nominiert werden.

Im Bereich der Beschwerden gegen Bescheide des Behindertenausschusses (§ 8 BEinstG) wäre es darüber hinaus zweckmäßig vorzusehen, dass dem Verfahren ein informierter Vertreter des Bundessozialamtes beigezogen wird, um durch die Prüfung und das Anbot von Förderungsmöglichkeiten für den Arbeitgeber durch das Bundessozialamt zur Sicherung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen beizutragen, was wiederum in vielen Fällen zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen könnte.

Auf Grund der Formulierung des § 7 gehen wir davon aus, dass der Senat, wenn in den Materiengesetzen die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter vorgesehen ist, aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern besteht, sofern nicht die Materiengesetze mehr als zwei fachkundige Laienrichter vorsehen und der Senat entsprechend zu vergrößern ist. Da die Formulierung diesbezüglich unklar ist und die Erläuterungen diesbezüglich unzureichend sind, wird um entsprechende Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, ersucht.

Zu § 12 Abs. 7 Z 2:

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Personalsenat einen fachkundigen Laienrichter oder Ersatzrichter seines Amtes zu entheben hat, wenn dieser „auf Grund seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann“. Wir ersuchen, die „körperliche oder geistige Verfassung“ durch „gesundheitliche Verfassung“ zu ersetzen.

Der KOBV Österreich ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Mag. Michael Svoboda
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel. : 01/406 15 80 – 42
Fax : 01/ 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at